



## **Info-Blatt: Begleitpapiere**

Alle in Art. 1 Abs. 2 VO [EG] Nr. 1493/1999 genannten Erzeugnisse dürfen innerhalb der Gemeinschaft nur mit einem von der Verwaltung kontrollierten Begleitdokument in den Verkehr gebracht werden. Die sind insbesondere: Traubensaft, Traubenmost, ohne Alkohol stummgemachter Most, Wein aus frischen Weintrauben, Tresterwein und Traubentrester sowie Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure, Likörwein und Brennwein.

Die zuständige (ausgebende) Stelle in Hessen ist der Landesbetrieb Hessisches Landeslabor, Hasengartenstraße 24, 65189 Wiesbaden Postfach 55 45, 65045 Wiesbaden Tel.: 0611/76080

Ausnahmen: Kein Begleitpapier erforderlich für

1. Erzeugnisse des Weinbaus in Behältnissen mit einem Nennvolumen von 60 Litern oder weniger
  - a) die Beförderung von Erzeugnissen in etikettierten Behältnissen mit einem Nennvolumen von 5 Liter oder weniger, versehen mit einem nicht wiederverwendbaren anerkannten Verschluss, der eine Angabe zur Identifizierung des Abfüllers enthält, wenn die gesamte beförderte Menge
    - bei konzentriertem Traubenmost, auch rektifiziert, 5 Liter und
    - bei allen anderen Erzeugnissen 100 Liter nicht übersteigt
    - übersteigt die so geförderte Menge 100 Liter, so genügen Liederscheine oder Rechnungen, die die geforderten Angaben enthalten
  - b) die Beförderung von Warenproben
  - c) die Beförderung von Proben zu einer Dienststelle oder zu einem amtlichen Laboratorium
  - d) Wein und Traubensaft, der zum Umzugsgut von Privatpersonen gehört und nicht zum Verkauf bestimmt ist,
  - e) Wein oder teilweise gegorener Traubensaft (neuer Wein, Federweisser u.ä.) die durch Privatpersonen befördert werden und für den Eigenverbrauch bestimmt sind
  
2. Erzeugnisse des Weinbaus in Behältnissen mit einem Nennvolumen von mehr als 60 Litern
  - a) die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben oder Traubenmost zur Weinbereitungsanlage des Traubenerzeugers oder zu einer anderen, ihm gehörenden Betriebsstätte
  - b) im Falle eines Erzeugerzusammenschlusses: die Beförderung von eingemaischten oder nicht eingemaischten Trauben oder Traubenmost von den angehörenden Erzeugern zur Annahmestation oder Weinbereitungsanlage des Erzeugerzusammenschlusses
  - c) die Beförderung von Weinessig
  - d) die Beförderung von Traubentrester und von Weintrub um das betreffende Erzeugnis aus dem Weinbereitungsprozeß herauszunehmen

- e) die Beförderung innerhalb derselben Gemeinde oder einer unmittelbar benachbarten Gemeinde, wenn die Erzeugnisse zwischen zwei Anlagen desselben Unternehmens befördert werden oder den Eigentümer nicht wechseln und die Beförderung zum Zwecke der Weinbereitung, der Behandlung, der Lagerung oder der Abfüllung erfolgt und eine Genehmigung der zuständigen Stelle vorliegt

#### Verwendung des Begleitpapiers

Das Begleitpapier gilt als ausgestellt, wenn es alle erforderlichen Angaben enthält (Absender, Empfänger, Ausstellungsdatum mit Unterschrift, Art und Anzahl der Packstücke, Bezeichnung, Alkoholgehalt, Weinbauzone, Menge, Abgangsdatum und -ort, Beförderer, durchgeführte Behandlungen). Die Angaben müssen leserlich und unverwischbar sein. Radierungen und Überschreibungen sind nicht zulässig. Irrtümer beim Ausfüllen machen das Begleitpapier unbrauchbar.

Das Begleitpapier gilt nur für eine einzige Beförderung.

Für die Beförderung mehrerer gemeinsam versandter Erzeugnisse von demselben Absender an denselben Empfänger genügt jedoch ein einziges Begleitpapier

Das Original begleitet den Transport vom Verladeort bis zum Entladeort und ist dort dem Empfänger auszuhändigen.

2 Kopien leitet der Absender unverzüglich an die für den Verladeort zuständige Stelle, welche eine Kopie an die für den Empfänger zuständige Stelle weiterleitet.

Eine Kopie bleibt beim Absender als Beleg für die Weinbuchführung.

#### Aufbewahrung:

Die Begleitpapiere und die davon hergestellten Durchschriften und Kopien sind mindestens 5 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt wurden, aufzubewahren.